

# RS Vwgh 1990/10/3 90/13/0066

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.1990

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §20;

BAO §236 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/02/21 89/13/0044 1

## Stammrechtssatz

Gem § 236 Abs 1 BAO hat die Abgabenbehörde im Falle eines Antrags um Nachsicht zu prüfen, ob ein Sachverhalt vorliegt, der dem unbestimmten Gesetzesbegriff "Einhebung nach der Lage des Falles unbillig" entspricht. Verneint sie diese Frage, dann ist für die Ermessensentscheidung kein Raum mehr, demnach ist der entsprechende Antrag abzuweisen. Nur wenn die Abgabenbehörde das Vorliegen einer Unbilligkeit im Sinne des Gesetzes bejaht, hat sie im Bereich des Ermessens nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit zu entscheiden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990130066.X01

## Im RIS seit

03.10.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)